



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| <i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 17. Oktober 2013</i> | 425 |
| <i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tierkörperbeseitigung der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungssatzung) vom 17. Oktober 2013</i> | 428 |
| <i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tierkörperbeseitigungsgebühren der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 17. Oktober 2013</i> | 428 |
| <i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg/ Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085 Karlsfelder Straße (neu) zwischen Dachauer Straße und bestehender Karlsfelder Straße in Höhe der Brücke über das Schwabenbächl</i> | 428 |
| <i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. November 2013 mit 20. Dezember 2013 Stadtbezirk 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2038 a Einsteinstraße (südlich), Riedenburger Straße (westlich), Truderinger Straße (nördlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 914 und Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 350 und 1456) – Gewerbegebiete, Straßenverkehrsfläche –</i> | 429 |
| <i>Friedenspromenade (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 400/4) Errichtung einer Stahlskulptur ("Platz an der Sonne" der Freien Klasse), Kunst im Außenraum beim Neubau Gymnasium Trudering Aktenzeichen: 602-1.2-2013-8248-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 429 |
| <i>Josephsplatz (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4871/7) Neubau einer Anwohner-Tiefgarage Aktenzeichen: 603-3.1-2012-5008-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 430 |

| | |
|---|-----|
| <i>Arndtstraße 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11413/0) Aufstockung eines Wohnhauses mit Errichtung zweier Nutzungseinheiten (Generationenhaus) und eines außenliegenden Treppenhauses – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2013-17907-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 431 |
| <i>Jahresabschluss und Lagebericht der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München für das Geschäftsjahr 2012</i> | 432 |
| <i>Öffentliche Ausschreibung der Auer Dulten, des Stadtgründungsfestes und des Christkindlmarktes für das Jahr 2014</i> | 435 |
| <i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“</i> | 435 |
| <i>Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i> | 441 |
| <i>Allgemeine Fundsachen-Versteigerung; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i> | 441 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 441 |

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München

vom 17. Oktober 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004 (GVBl. S. 499), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 19.11.1999 (MüABl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Fa. Berndt GmbH, 85445 Oberding für die Beseitigung von

tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 (im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009) umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München mit Ausnahme der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen.

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen, liegt die Beseitigungspflicht beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, mit Sitz in 94447 Plattling.

Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem Lageplan Großviehschlachtung (Maßstab 1:2500), ausgefertigt am 17.10.2013, der als Anlage zur Tierkörperbeseitigungsverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. Der Verordnung wird der „Lageplan Großviehschlachtung-Anlage zur Tierkörperbeseitigungsverordnung“ im Maßstab 1:2500 angefügt.

§ 2

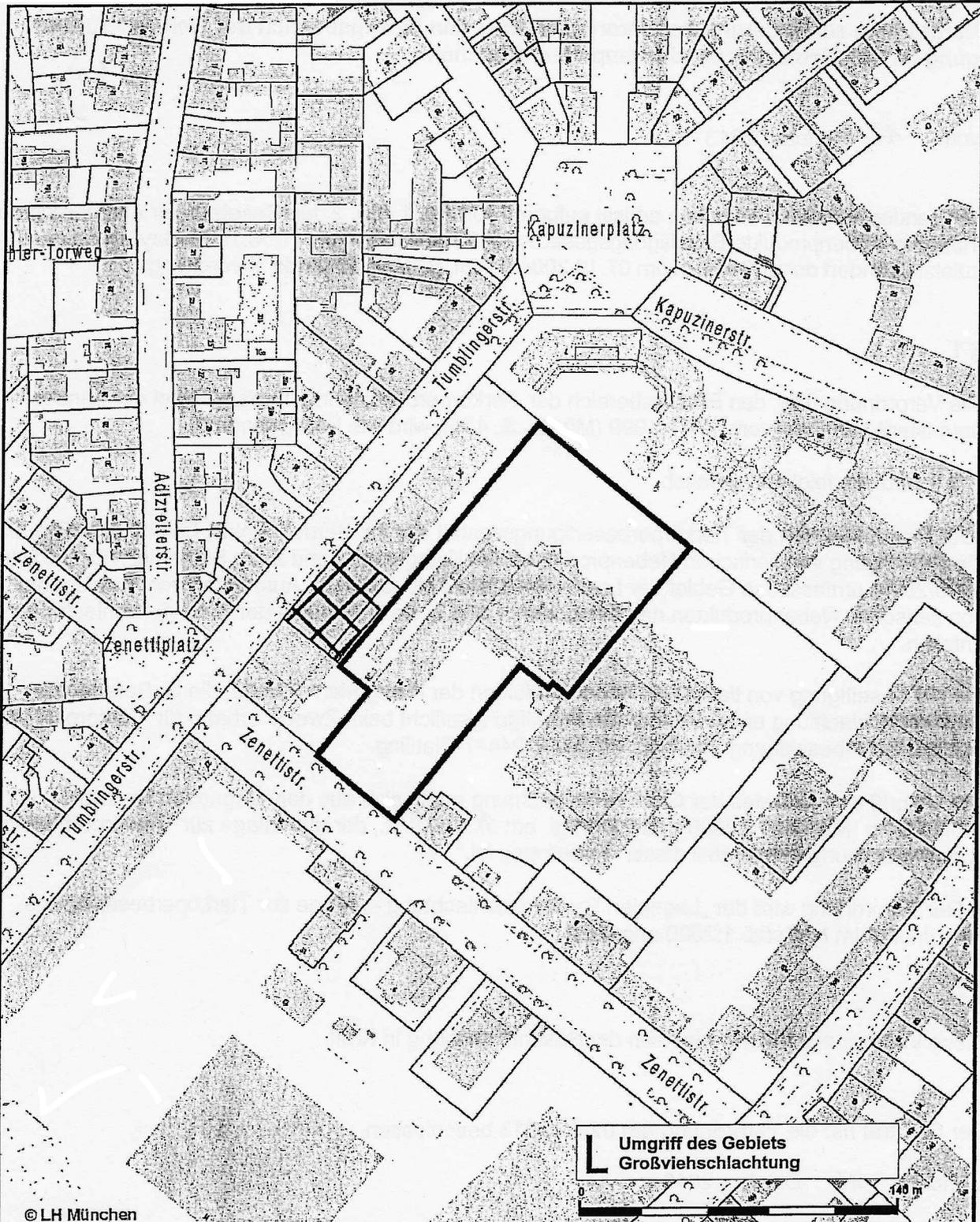
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 02.10.2013 beschlossen.

München, 17. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Lageplan Großviehschlachtung
- Anlage zur Tierkörperbeseitigungsverordnung



© LH München

Umfriß des Gebiets
Großviehschlachtung

140 m

Datum: 3.5.2013
Bearbeiter: bearbeitet von AWM-VR-V

München, 17. Oktober 2013

Amtlicher Lageplan

Christian Ude
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
München

Dokument erstellt
für Maßstab 1: 2500
Zur Maßnahme nur bedingt
geeignet



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tierkörperbeseitigung der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungssatzung)

vom 17. Oktober 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), sowie Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004 (GVBl. S. 499) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Tierkörperbeseitigung der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungssatzung) vom 05.12.2001 (MüABl. S. 522), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2013 beschlossen.

München, 17. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2013 beschlossen.

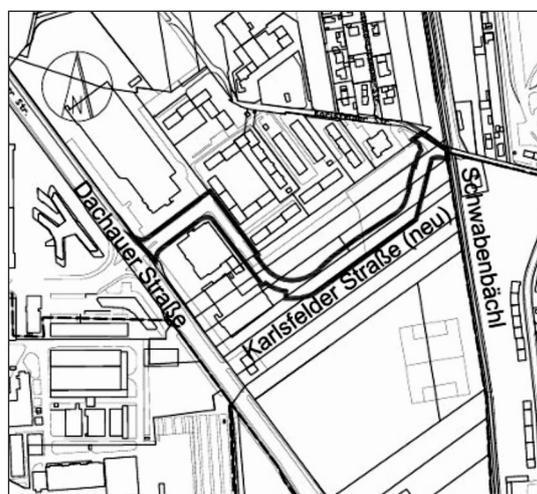
München, 17. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085
Karlsfelder Straße (neu)
zwischen Dachauer Straße und
bestehender Karlsfelder Straße
in Höhe der Brücke über das
Schwabenhächl

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 16.10.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, eine öffentliche Straße auf städtischem Grund bereitzustellen, die den derzeitigen und künftigen verkehrlichen Ansprüchen gerecht wird. Für die Errichtung der Straße besteht ein dringender Bedarf; durch den Bebauungsplan mit Grünordnung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Bau geschaffen werden.

München, 24. Oktober 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tierkörperbeseitigungsgebühren der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

vom 17. Oktober 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004 (GVBl. S. 499) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Tierkörperbeseitigungsgebühren der Landeshauptstadt München für den Großviehschlachtbereich (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 05.12.2001 (MüABl. S. 525), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.08.2002 (MüABl. S. 500), wird aufgehoben.

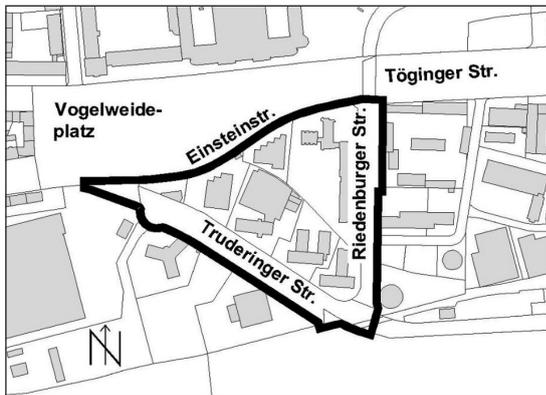
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. November 2013 mit 20. Dezember 2013

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2038 a
Einsteinstraße (südlich),
Riedenburger Straße (westlich),
Truderinger Straße (nördlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 914
und Teiländerung der Bebauungspläne
Nrn. 350 und 1456)
– Gewerbegebiete, Straßenverkehrsfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 20. November 2013 mit 20. Dezember 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Gutachten zu Verkehrs- und Anlagenlärm, Verkehrsuntersuchung, Besonnungsnachweis), Tiere und Lebensräume sowie Pflanzen (Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Wasser, Boden (Altlastenuntersuchung), Klima (Fachgutachten Klima und Luft), Schutzgut Stadtbild/Landschaftsbild (Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 28. Oktober 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 22.10.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung einer Stahlskulptur („Platz an der Sonne“ der Freien Klasse), Kunst im Außenraum beim Neubau Gymnasium Trudering auf dem Grundstück Friedenspromenade, Fl.Nr. 400/4, Gemarkung Trudering erteilt:

Der Bauantrag vom 28.03.2013 nach Plan Nrn. 2013-008248 sowie 21.06.13 IV 1002763 mit Handeintragungen vom 14.03.2013 und 06.06.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgt gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung. Es handelt sich um ein ungewöhnliches Vorhaben, bei welchem nicht absehbar ist, welche Auswirkungen dieses hat und wer als Nachbar betroffen sein kann.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren

im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgeberin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Oktober 2013
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Baureferat HA Ingenieurbau wurde mit Bescheid vom 30.10.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Neubau einer Anwohner-Tiefgarage auf dem Grundstück Josephsplatz,

Fl.Nr. 4871/7, Gemarkung Sektion III unter Auflagen erteilt:

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Lokalbaukommission, erlässt folgenden

Nachgangsbescheid

zur Baugenehmigung vom 02.03.2012 und Änderungsgenehmigung vom 13.12.2012:

430

1. Bei der Anwohner-Tiefgarage handelt es sich um eine mit Ablösegeldern finanzierte Parkeinrichtung, deren Parkplätze an Bewohner, die innerhalb eines Umkreises von 400 m Luftlinie um die Garage mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen, vermietet werden können.

2. Das nachgereichte schallschutztechnische Gutachten zum Lärmschutz vom 21.05.2013 wird Bestandteil der Genehmigung.

3. Lärmschutzauflagen zum Betrieb der Tiefgarage:

a) Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten. Die von der Tiefgarage, insbesondere der mechanischen Lüftungsanlage, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 2.3 TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

im Allgemeinen Wohngebiet

| | | |
|----------|----------|----------------------|
| tagsüber | 55 dB(A) | (06.00 – 22.00 Uhr), |
| nachts | 40 dB(A) | (22.00 – 06.00 Uhr). |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

b) Es sind geräuscharme Garagentore entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung einzubauen und zu betreiben.

c) Der Garagentorantrieb ist so zu gestalten, dass keine impulshaltigen Geräusche entstehen können. Dabei ist vor allem das Erreichen der jeweiligen Endpositionen zu beachten.

d) Eventuell erforderliche Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenrampe sind so zu gestalten, dass beim Überfahren keine zusätzlichen Geräusche entstehen und eine geräuscharme Ausführung sichergestellt ist (z.B. durch verschraubbare Rinnenabdeckung).

e) Die Schalleistungspegel der Zu- und Abluftöffnungen dürfen 62 dB(A) nicht überschreiten.

f) Die Geräusche nach den Schalldämpfern und Schallkulisen dürfen nicht tonhaltig sein.

4. Die Auflagen der Genehmigungsbescheide vom 02.03.2012 und 13.12.2012 gelten weiter, soweit sie nicht in Ziffer 2, 3 oder 4 dieses Bescheides geändert oder aufgehoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Oktober 2013
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Sandra Pastore wurde mit Bescheid vom 31.10.2013 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Aufstockung eines Wohnhauses mit Errichtung zweier Nutzungseinheiten (Generationenhaus) und eines außenliegenden Treppenhauses (Rückgebäude) – VORBESCHIED auf dem Grundstück Arndtstr. 5, Fl.Nr. 11413/0, Gemarkung Sektion VI erteilt:

Zum Antrag vom 29.07.2013 nach Pl. Nr. 2013-17907 wurden insg. 4 Fragen zu Art und Maß der Bebauung, zu Abstandsflächenabweichungen und zum Rücksichtnahmegebot insb. auf den Lichthof des Nachbarn Am Glockenbach 10 für die Antragstellerin positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Am Glockenbach 10 (Fl.Nr. 11451) und

Arndtstr. 3 (Fl.Nr. 11412) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Auf die Ausführungen zum Rücksichtnahmegebot im Bescheid wird hingewiesen.

Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31. Oktober 2013
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Jahresabschluss und Lagebericht der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München für das Geschäftsjahr 2012

| A K T I V A | Geschäftsjahr | | Vorjahr | |
|--|---------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|
| | € | € | € | € |
| A. Immaterielle Vermögensgegenstände | <u>0,00</u> | 0,00 | <u>122,92</u> | 122,92 |
| B. Kapitalanlagen | | | | |
| I. Sonstige Kapitalanlagen | | | | |
| 1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 0,00 | | 0,00 | |
| 2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 8.100.744,51 | | 8.187.299,51 | |
| 3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen | 0,00 | | 0,00 | |
| 4. Sonstige Ausleihungen a) Namensschuldverschreibungen | 3.250.000,00 | | 4.250.000,00 | |
| 5. Einlagen bei Kreditinstituten | <u>6.578.000,00</u> | 17.928.744,51 | <u>5.108.000,00</u> | 17.545.299,51 |
| C. Forderungen | | | | |
| I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an: | | | | |
| 1. Versicherungsnehmer | 2.369,32 | | 4.996,22 | |
| II. Sonstige Forderungen | <u>0,00</u> | 2.369,32 | <u>0,00</u> | 4.996,22 |
| D. Sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| I. Sachanlagen und Vorräte | 4.087,65 | | 642,83 | |
| II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand | <u>76.018,60</u> | 80.106,25 | <u>136.364,66</u> | 137.007,49 |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | |
| I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten | 270.250,58 | | 211.226,77 | |
| II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten | <u>0,00</u> | <u>270.250,58</u> | <u>2.338,40</u> | <u>213.565,17</u> |
| Summe der Aktiva | | <u>18.281.470,66</u> | | <u>17.900.991,31</u> |

| P A S S I V A | Geschäftsjahr | | | | Vorjahr | |
|---|---------------|---------------------|-----------------------------|---------------|-----------------------------|---------------|
| | € | € | € | € | € | € |
| A. Eigenkapital | | | | | | |
| I. Gewinnrücklagen | | | | | | |
| 1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG | | 770.875,49 | | | 770.875,49 | |
| II. Gesamtausgleichsposten | | | | | | |
| 1. Ausgleichsposten | | <u>987.741,43</u> | 1.758.616,92 | | <u>450.988,38</u> | 1.221.863,87 |
| B. Versicherungstechnische Rückstellungen | | | | | | |
| I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2010 | 14.657.512,00 | | | 14.657.512,00 | | |
| zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung | 0,00 | 14.657.512,00 | | 0,00 | 14.657.512,00 | |
| II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | | 76.381,67 | | | 75.965,97 | |
| III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung | | <u>1.772.965,68</u> | 16.506.859,35 | | <u>1.940.289,91</u> | 16.673.767,88 |
| C. Andere Rückstellungen | | | | | | |
| I. Sonstige Rückstellungen | | | 0,00 | | | 0,00 |
| D. Andere Verbindlichkeiten | | | | | | |
| I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber | | | | | | |
| 1. Versicherungs- nehmern | | 1.546,43 | | | 929,89 | |
| II. Sonstige Verbindlichkeiten | | <u>14.447,96</u> | 15.994,39 | | <u>4.429,67</u> | 5.359,56 |
| davon: | | | | | | |
| aus Steuern EUR 0,00 | | | | | | |
| im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 | | | | | | |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | | |
| | | | <u>0,00</u> | | | <u>0,00</u> |
| Summe der Passiva | | | <u>18.281.470,66</u> | | <u>17.900.991,31</u> | |

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass das Sicherungsvermögen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 17. September 2013

Der Treuhänder

Roland Maurer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012

| | Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft | | Vorjahr | |
|--|---|-------------------|------------------|-------------------|
| | Geschäftsjahr | | | |
| | € | € | € | € |
| I. Versicherungstechnische Rechnung | | | | |
| 1. Verdiente Beiträge | | 680.198,46 | | 721.814,71 |
| 2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung | | 0,00 | | 0,00 |
| 3. Erträge aus Kapitalanlagen: | | | | |
| a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen | 606.390,79 | | 447.838,24 | |
| b) Erträge aus Zuschreibungen | 18.315,00 | | 0,00 | |
| c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen | <u>10.930,00</u> | 635.635,79 | <u>19.585,85</u> | 467.424,09 |
| 4. Sonstige vers.-techn. Erträge | | 0,00 | | 0,00 |
| 5. Aufwendungen für Versicherungsfälle | | | | |
| a) Zahlungen für Versicherungsfälle | 666.500,01 | | 611.428,79 | |
| b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | <u>-415,70</u> | 666.084,31 | <u>8.589,37</u> | 620.018,16 |
| 6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen | | | | |
| a) Deckungsrückstellung | 0,00 | | 0,00 | |
| b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen | | 0,00 | | 0,00 |
| 8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb | | | | |
| a) Abschlussaufwendungen | 8.576,50 | | 14.560,66 | |
| b) Verwaltungsaufwendungen | <u>48.132,84</u> | 56.709,34 | <u>43.154,10</u> | 57.714,76 |
| 9. Aufwendungen für Kapitalanlagen | | | | |
| a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen | 27.932,27 | | 25.480,99 | |
| b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen | 4.103,75 | | 19.415,00 | |
| c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen | <u>14.345,00</u> | <u>46.381,02</u> | <u>7.626,00</u> | <u>52.521,99</u> |
| 10. Versicherungstechnisches Ergebnis | | <u>546.659,58</u> | | <u>458.983,89</u> |
| II. Nichtversicherungstechnische Rechnung | | | | |
| 1. Sonstige Erträge | 0,00 | | 0,00 | |
| 2. Sonstige Aufwendungen | <u>9.906,53</u> | <u>-9.906,53</u> | <u>7.995,51</u> | <u>-7.995,51</u> |
| 3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit | | 536.753,05 | | 450.988,38 |
| 4. Sonstige Steuern | | 0,00 | | 0,00 |
| 5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr | | <u>450.988,38</u> | | <u>0,00</u> |
| 6. Jahresüberschuss/Überschuss | | 987.741,43 | | 450.988,38 |
| 7. Einstellung in Gewinnrücklagen | | | | |
| a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG | | <u>0,00</u> | | <u>0,00</u> |
| 8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten) | | <u>987.741,43</u> | | <u>450.988,38</u> |

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

München, 17. September 2013

Der Vorstand
 Otto Stettner Wolfgang Grote Manfred Denk

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 17. September 2013

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
 Walter Brunner

Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der LHSt München:

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Maidult | 26.04. – 04.05.2014 |
| Jakobidult | 26.07. – 03.08.2014 |
| Kirchweihdult | 18.10. – 26.10.2014 |
| Stadtgründungsfest | 14.06. – 15.06.2014 |
| Christkindlmarkt | 27.11. – 24.12.2014 |

sind **bis spätestens 31. Dezember 2013** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**

- a) **Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder**
- b) **Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass für die Saison 2015 Bewerbungen, die per Email oder Telefax oder ohne Formblatt eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., Email; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige Tätigkeiten im Reise-gewerbe
- Biozertifikate von Ökokontrollstellen, Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasser- u. Kanalanschluss)
- Aktuelles Bildmaterial von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Geschaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen.

Bei der Bearbeitung der Bewerbungen und bei ggf. entstehenden Vertragsverhältnissen werden geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben sowie in Zulassungslisten veröffentlicht.

Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im Oktober 2013

Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Stab der Referatsleitung
Veranstaltungen

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“

I.

1. Auf der Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Quartierszentrum Trudering“ die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt für alle Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

2. Ausgenommen von der Vorweggenehmigung nach Ziffer 1 sind Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, sowie sonstige Vorhaben ab einer Betriebsfläche von 400 m². Für diese Vorhaben muss weiterhin eine sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt in räumlicher Hinsicht innerhalb des Sanierungsgebiets „Quartierszentrum Trudering“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der hervorgehobenen Markierung des als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplans sowie aus der als Anlage 2 beigefügten Auflistung der erfassten Grundstücke.

4. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit für das vorgenannte Gebiet oder Teile davon widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

Begründung:

Im von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet ist eine Erschwerung der Sanierung durch die von § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfassten Vorgänge ausgeschlossen, sodass mithin eine Allgemeinverfügung erteilt werden kann. Lediglich Vergnügungsstätten sowie Vorhaben ab einer Betriebsfläche von 400 m², wie zum Beispiel größere Einzelhandelsbetriebe, können die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Sanierungszielen und -zwecken zuwiderlaufen, sind daher von der Allgemeinverfügung in sachlicher Hinsicht nicht erfasst und werden nach wie vor im Einzelfall hinsichtlich der Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG). Da die Vorweggenehmigung im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierung liegt, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

II.

Hinweise

Bezüglich der Vorhaben, die gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungspflichtig sind sowie der Vorhaben, die gemäß I. Nr. 2. von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind, ist nach wie vor die Beantragung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt weder eine bauaufsichtliche noch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Sanierungsrechts erforderliche Genehmigung.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

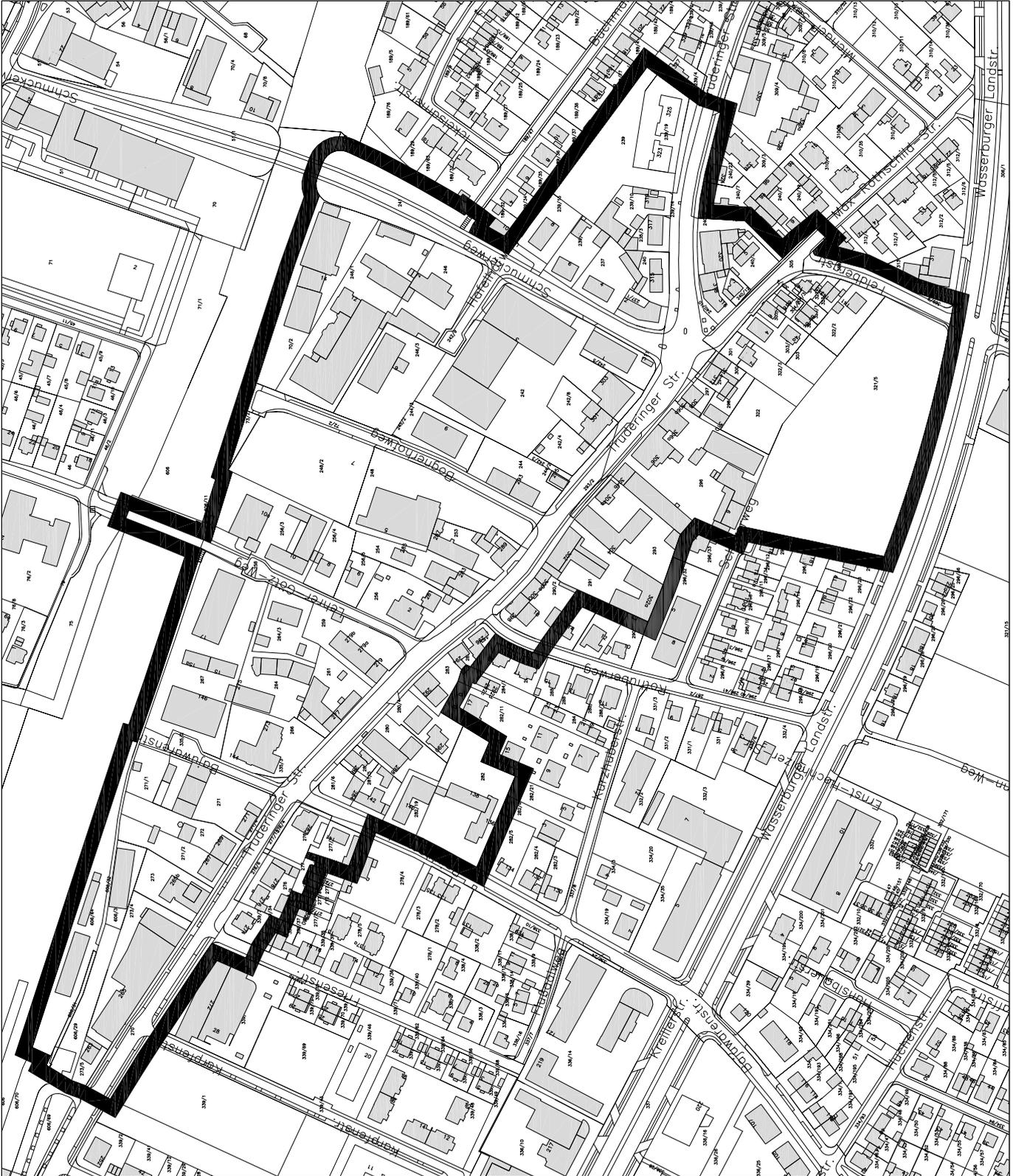
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Besonderen Städtebaurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

München, 28. Oktober 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

ANLAGE 1

**zur Allgemeinverfügung gemäß
§ 144 Abs.3 BauGB für das
Sanierungsgebiet Trudering**

Umgriff Sanierungsgebiet
gem. §142 BauGB



M 1 : 4 000

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/3
MÜNCHEN SEPTEMBER 2013

ANLAGE 2

zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Trudering

| Straße/ Hausnummer | | Flurstücksnummer |
|---------------------------------------|-----|------------------------------|
| Bajuwarenstraße | 136 | Trudering 282/0 |
| Bajuwarenstraße | 138 | Trudering 282/0 |
| Bajuwarenstraße | 140 | Trudering 282/19 |
| Bajuwarenstraße | 141 | Trudering 277/1 |
| Bajuwarenstraße | 142 | Trudering 281/5 |
| Bajuwarenstraße | 144 | Trudering 266/0 |
| Bajuwarenstraße | 146 | Trudering 267/0 |
| Flurstück entlang der Bajuwarenstraße | | Trudering 271/1 |
| Flurstück entlang der Bajuwarenstraße | | Trudering 335/3 |
| Bajuwarenstraße | | Trudering 335/0, Teilfläche |
| Bajuwarenstraße | | Trudering 335/2 |
| Flurstück entlang des Blanckertzwegs | | Trudering 606/29 |
| Flurstück entlang des Blanckertzwegs | | Trudering 606/30 |
| Flurstück entlang des Blanckertzwegs | | Trudering 606/64 |
| Blanckertzweg | | Trudering 606/31 |
| Blanckertzweg | | Trudering 606/32 |
| Bognerhofweg | 5 | Trudering 248/0 |
| Bognerhofweg | 6 | Trudering 244/3 |
| Bognerhofweg | 7 | Trudering 248/2 |
| Bognerhofweg | 12 | Trudering 246/1 |
| Bognerhofweg | 14 | Trudering 70/2 |
| Bognerhofweg | | Trudering 72/2 |
| Flurstück entlang des Bognerhofwegs | | Trudering 245/2 |
| Flurstück entlang des Bognerhofwegs | | Trudering 73/2 |
| Feldbergstraße | 141 | Trudering 322/2 |
| Feldbergstraße | 143 | Trudering 323/4 |
| Feldbergstraße | 145 | Trudering 323/3 |
| Feldbergstraße | 147 | Trudering 323/2 |
| Feldbergstraße | | Trudering 369/7 |
| Flurstück entlang der Feldbergstraße | | Trudering 369/9 |
| Friesenstraße | | Trudering 339/45, Teilfläche |
| Friesenstraße | | Trudering 339/7, Teilfläche |
| Hafelhofweg | 2 | Trudering 246/0 |
| Hafelhofweg | 6 | Trudering 246/3 |
| Hafelhofweg | | Trudering 242/9 |
| Lehrer-Götz-Weg | 2 | Trudering 256/0 |
| Lehrer-Götz-Weg | 6 | Trudering 256/5 |
| Lehrer-Götz-Weg | 8 | Trudering 256/4 |
| Lehrer-Götz-Weg | 10 | Trudering 256/3 |
| Lehrer-Götz-Weg | 10a | Trudering 256/3 |
| Lehrer-Götz-Weg | 11 | Trudering 264/3 |
| Lehrer-Götz-Weg | 15 | Trudering 267/0 |
| Lehrer-Götz-Weg | 15a | Trudering 267/0 |
| Lehrer-Götz-Weg | 17 | Trudering 267/0 |
| Lehrer-Götz-Weg | | Trudering 258/0 |
| Unterführung am Lehrer-Götz-Weg | | Trudering 606/0, Teilfläche |
| Max-Rothschild-Straße | 2 | Trudering 322/3 |
| Max-Rothschild-Straße | 3 | Trudering 240/12 |
| Max-Rothschild-Straße | 4 | Trudering 303/4 |
| Max-Rothschild-Straße | 4a | Trudering 303/4 |
| Max-Rothschild-Straße | 5 | Trudering 240/3 |
| Max-Rothschild-Straße | 6 | Trudering 303/2 |
| Max-Rothschild-Straße | 8 | Trudering 304/2 |
| Max-Rothschild-Straße | 8a | Trudering 304/3 |

ANLAGE 2

zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Trudering

| Straße/ Hausnummer | Flurstücksnummer |
|---|-----------------------------|
| Max-Rothschild-Straße | 8b Trudering 323/1 |
| Max-Rothschild-Straße | 8c Trudering 323/0 |
| Max-Rothschild-Straße | Trudering 305/0, Teilfläche |
| Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße | Trudering 301/0 |
| Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße | Trudering 303/0 |
| Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße | Trudering 304/4 |
| Flurstück entlang der Max-Rothschild-Straße | Trudering 305/4 |
| Rothuberweg | 18 Trudering 290/2 |
| Rothuberweg | Trudering 287/2, Teilfläche |
| Scharerweg | 9 Trudering 296/0 |
| Schmuckerweg | 1 Trudering 242/5 |
| Schmuckerweg | 2 Trudering 237/1 |
| Schmuckerweg | 3 Trudering 242/0 |
| Schmuckerweg | 4 Trudering 237/0 |
| Schmuckerweg | 6 Trudering 239/3 |
| Schmuckerweg | 8 Trudering 239/15 |
| Schmuckerweg | Trudering 241/0, Teilfläche |
| Truderinger Straße | 263 Trudering 273/5 |
| Truderinger Straße | 265 Trudering 273/4 |
| Truderinger Straße | 265b Trudering 273/0 |
| Truderinger Straße | 267 Trudering 271/2 |
| Truderinger Straße | 269 Trudering 272/0 |
| Truderinger Straße | 271 Trudering 271/0 |
| Truderinger Straße | 273 Trudering 266/0 |
| Truderinger Straße | 274 Trudering 339/3 |
| Truderinger Straße | 275 Trudering 264/0 |
| Truderinger Straße | 276 Trudering 276/0 |
| Truderinger Straße | 277 Trudering 261/0 |
| Truderinger Straße | 278 Trudering 276/0 |
| Truderinger Straße | 279 Trudering 259/0 |
| Truderinger Straße | 279a Trudering 259/0 |
| Truderinger Straße | 279b Trudering 259/0 |
| Truderinger Straße | 281 Trudering 256/0 |
| Truderinger Straße | 282 Trudering 276/2 |
| Truderinger Straße | 283 Trudering 254/0 |
| Truderinger Straße | 284 Trudering 281/6 |
| Truderinger Straße | 285 Trudering 254/0 |
| Truderinger Straße | 286 Trudering 281/0 |
| Truderinger Straße | 287 Trudering 253/0 |
| Truderinger Straße | 288 Trudering 280/0 |
| Truderinger Straße | 289 Trudering 252/0 |
| Truderinger Straße | 290 Trudering 280/4 |
| Truderinger Straße | 292 Trudering 283/0 |
| Truderinger Straße | 293 Trudering 244/0 |
| Truderinger Straße | 294 Trudering 285/0 |
| Truderinger Straße | 295 Trudering 244/2 |
| Truderinger Straße | 296 Trudering 286/0 |
| Truderinger Straße | 298 Trudering 290/2 |
| Truderinger Straße | 300 Trudering 290/2 |
| Truderinger Straße | 300a Trudering 290/2 |
| Truderinger Straße | 301 Trudering 242/8 |
| Truderinger Straße | 302 Trudering 291/0 |
| Truderinger Straße | 302a Trudering 291/0 |
| Truderinger Straße | 303 Trudering 242/0 |

ANLAGE 2

zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Trudering

| Straße/ Hausnummer | Flurstücksnummer |
|---|-----------------------------|
| Truderinger Straße 304 | Trudering 293/0 |
| Truderinger Straße 304a | Trudering 293/0 |
| Truderinger Straße 304b | Trudering 296/0 |
| Truderinger Straße 306 | Trudering 296/0 |
| Truderinger Straße 306a | Trudering 296/0 |
| Truderinger Straße 306b | Trudering 297/0 |
| Truderinger Straße 308 | Trudering 297/0 |
| Truderinger Straße 310 | Trudering 298/0 |
| Truderinger Straße 311 | Trudering 242/5 |
| Truderinger Straße 312 | Trudering 299/0 |
| Truderinger Straße 314 | Trudering 300/0 |
| Truderinger Straße 315 | Trudering 240/0 |
| Truderinger Straße 316 | Trudering 240/10 |
| Truderinger Straße 317 | Trudering 235/3 |
| Truderinger Straße 318 | Trudering 240/10 |
| Truderinger Straße 319 | Trudering 239/10 |
| Truderinger Straße 320 | Trudering 240/4 |
| Truderinger Straße 323 | Trudering 239/19 |
| Truderinger Straße 325 | Trudering 239/19 |
| Truderinger Straße | Trudering 270/0, Teilfläche |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 239/0 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 239/14 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 242/3 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 242/4 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 271/4 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 276/4 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 276/6 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 277/0 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 277/15 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 293/2 |
| Flurstück entlang der Truderinger Straße | Trudering 322/0 |
| Flurstück entlang der Wasserburger Landstraße | Trudering 321/5 |

**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384
BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am **Mittwoch, 27. November 2013** von 09:30 bis voraussichtlich etwa 11:30 Uhr eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern durch.

Es werden ca. 40 Damen-, ca. 40 Herren- und ca. 20 Jugendfahrräder sowie Fahrradzubehör versteigert.

Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Vorbesichtigung: nur am Versteigerungstag von 8.15 bis 9.15 Uhr.

Ort: Oetztaler Straße 19, Innenhof, 81373 München-Sendling.

MVV: U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.fundbuero-muenchen.de.

München, 28. Oktober 2013 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheits-
und Ordnungsangelegenheiten
Fundangelegenheiten
KVR-I/23

**Allgemeine Fundsachen-Versteigerung;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384
BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am Mittwoch, **11. Dezember 2013** ab 9.00 Uhr bis voraussichtlich etwa 15.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen: Bekleidung, Trachten, Schuhe, Brillen, Spielwaren, Schreibwaren, Haushaltsartikel, Sportartikel, Bücher, Musik, Filme, Werkzeug, Elektrogeräte, Handys, Kameras, Schmuck.

Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind überwiegend gebraucht und werden ohne Gewährleistung für Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Keine Vorbesichtigung!

Ort:
Oetztaler Straße 19 / II. OG, 81373 München-Sendling.

MVV:
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.fundbuero-muenchen.de

München, 28. Oktober 2013 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheits-
und Ordnungsangelegenheiten
Fundangelegenheiten
KVR-I/23

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

**Tremml, Bernd, Michael Karger und Michael Luber:
Der Amtshaftungsprozess. Amtshaftung, Notarhaftung,
Europarecht. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen,
2013. XL, 380 S. ISBN 978-3-8006-4701-9; € 49.–**

Im Amtshaftungsprozess sind Zivilrecht und Öffentliches Recht gleichermaßen relevant. Der Band informiert über den Amtshaftungsprozess. Neben dem Prozessrecht wird ausführlich auf das materielle Recht eingegangen.

In der Neuauflage sind umfangreiche Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Hervorzuheben sind der Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren und der weitgehende Haftungswegfall bei rechtswidriger Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens.

Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erschließt den Band.

**Zivilprozessordnung. FamFG Verfahren in Familiensachen,
GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht. Kom-
mentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo,
fortgeführt von Klaus Reichold ... – 34. Aufl. – München:
Beck, 2013. XXX, 2185 S. ISBN 978-3-406-64034-6; € 60.–**

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Mietrechtsnovelle (vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln); das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess; die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2013; das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung; das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung; das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO; das Gesetz zur Reform des KapMuG; das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; das Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens (Änderung des AUG); die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013.

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – 50. Erg.-Liefg. – Stand: Juli 2013. – Köln: Luchterhand, 2013. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 105.–

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.

Mit der 50. Lieferung werden die Erläuterungen zu Vorschriften des Leistungsrechts wie auch des Leistungserbringerrechts einbezogen, hier mit einem Schwerpunkt mit den Änderungen durch das Patientenrechtegesetz. Berücksichtigt werden folgende Paragrafen:

- § 4 SGB V: Ausgangsvorschriften für Krankenkassen
- § 10 SGB V: Familienversicherung
- § 13 SGB V: Kostenerstattung
- § 66 SGB V: Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern
- § 73c SGB V: Besondere ambulante Versorgung
- § 92 SGB V: Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
- § 99 SGB V: Bedarfsplan
- § 116b SGB V: Ambulante spezialfachärztliche Versorgung.

Die entsprechenden Erläuterungen werden erweitert und unter Einbeziehung von Gesetzesänderungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

Höfer, Reinhold: Betriebsrentenrecht. (BetrAVG). Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. Bd. 1: Arbeitsrecht. – 14. Erg.-Liefg. – Stand: März 2013. – München: Vahlen, 2013. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-8006-2439-3; Grundwerk € 138.–

Band 1 kommentiert das Arbeitsrecht und berücksichtigt dabei auch gesellschafts-, insolvenz- und internationalrechtliche Aspekte sowie den Versorgungsausgleich.

Die Ergänzungslieferung befasst sich u.a. mit dem für die Praxis sehr bedeutsamen Urteil BAG 3 AZR 11/10 vom 15.5.2012, in dem das Gericht entschieden hatte, dass die vom Unternehmen bislang festgesetzte „feste Altersgrenze 65“ nicht bei jenem Alter verweilen muss.

Die Lieferung behandelt auch den Fragenkomplex der Abänderung von vor 2008 und nach 2007 erteilten Unverfallbarkeitsbescheiden und der Wahrung von bis zur Änderung von Versorgungszusagen „erdienten“ Besitzständen.

Zudem werden das Stichwortregister, das Abkürzungs- und das Literaturverzeichnis auf den aktuellen Stand gebracht.

Insolvenzordnung: InsO mit EulnsVO. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 18., völlig neue Aufl. – München: Beck, 2013. XXXVI, 2607 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 27) ISBN 978-3-406-55622-7; € 199.–

Die nach sechzehn Jahren vorgelegte Neuauflage des Kommentars ist ein neu verfasstes Werk zur Erläuterung der Insolvenzordnung und der Europäischen Insolvenzverordnung unter Einschluss ihrer steuerrechtlichen Bezüge. Der Vorläufer zur

Konkurs- und Vergleichsordnung wurde von Böhle-Stamschräder begründet und später von Kilger fortgeführt.

Das jetzige Expertenteam erläutert die Materie wissenschaftlich fundiert, praxisgerecht und prägnant. Vollständig kommentiert ist das neue ESUG. Mit berücksichtigt sind die Anwendungsdiskussion zum ESUG, das Haushaltsbegleitgesetz 2011, die MoMiG-Reform mit ersten Praxiserfahrungen und die Entfristung des Überschuldungstatbestands.

Noack, Birgit: Trinkwasserverordnung für Vermieter und Verwalter. – 1. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 184 S. ISBN 978-3-648-03525-2; € 24,95.

In der Trinkwasserverordnung werden Grenzwerte festgelegt, um zu gewährleisten, dass das Trinkwasser keine gesundheitsschädlichen mikrobiologischen oder chemischen Stoffe enthält.

Mit der Novellierung der Trinkwasserverordnung entstehen neue Pflichten und Haftungsrisiken für Vermieter und Verwalter:

- Untersuchungspflicht: Der Warmwasserversorgungsanlage müssen Proben entnommen werden und auf Legionellen untersucht werden. Die Erstuntersuchung muss bis 31.12.2013 erfolgen.
- Mitteilungspflicht bei Grenzwertüberschreitung an das Gesundheitsamt
- Ursachenfeststellung bei Grenzwertüberschreitung als Aufgabe für Eigentümer bevor eine Gefährdungsanalyse zu erstellen ist und sich daraus ergebende Maßnahmen durchzuführen sind
- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht
- Unverzügliche Informationspflicht des Eigentümers an die Mieter
- Aufzeichnungspflichten bei Verwendung von Aufbereitungstoffen in der Warmwasserbereitungsanlage.

Die Autorin informiert über die praktische Anwendung der novellierten Trinkwasserverordnung für Vermieter, Verwalter und Mieter.

Zudem enthält der Band einen Buchcode zur Onlinenutzung von Arbeitshilfen wie Mustertexte für die Anzeige beim Gesundheitsamt, Aufforderung zur Gestattung des Zutritts wegen Probenentnahme oder dem Gesetzestext der Trinkwasserverordnung.

GNotKG. Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare. Gerichts- und Notarkostengesetz. Textausgabe mit Synopsen zur Kostenordnung. Hrsg. v. Werner Tiedtke und Werner Klüsener. – München: Beck, 2013. XII, 293 S. ISBN 978-3-406-65088-8; € 39,80.

Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz trat zum 1. August 2013 in Kraft.

Die Textausgabe druckt den vollständigen Gesetzestext des neuen Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) ab und stellt ihm die jeweils korrespondierende Vorschrift der bisherigen Kostenordnung gegenüber (und umgekehrt). Der Abdruck erfolgt zusammenhängend und im Volltext. Für den raschen Zugriff sind zusätzlich Paragraphensynopsen zu GNotKG und KostO aufgenommen.

Eine knappe Einführung zum neuen Kostenrecht rundet die Textsammlung ab.

150 Jahre Bayerisches Notariat. Festschrift. Hrsg. v. Bayerischen Notarverein e.V. München. – München: Beck, 2013. VII, 291 S. ISBN 978-3-406-65500-5; € 79.–

Das Inkrafttreten des Bayerischen Notariatsgesetzes am 1. Juli 1862 gilt als Geburtsstunde des modernen Notariats in Bayern. Erstmals wurden dessen rechtliche Grundlagen einheitlich und nach fortschrittlichem, französischem Vorbild geregelt. Die wesentlichen Grundprinzipien des Gesetzes haben bis heute Bestand. Die Festschrift nimmt die hundertfünfzigjährige Wiederkehr dieses Ereignisses zum Anlass, die geschichtliche Entwicklung des Notariats in Bayern nachzuzeichnen und bedeutungsvolle Aspekte zu beleuchten.

Vor dem Hintergrund einer über die jüngere Vergangenheit hinaus bis in die Antike zurückreichenden Beurkundungstradition, wird die Erfindung einer unabhängigen, qualitätsgesicherten Beurkundung durch öffentliche Amtsträger als Kulturerrungenschaft gewürdigt. Der Blick wird weiterhin auf die weitreichende Modernisierung des bayerischen Staatswesens gelenkt, in welche das Inkrafttreten des Bayerischen Notariatsgesetzes eingebettet ist. Detailliert werden die ersten Amtsinhaber ab 1862 vorgestellt. Zudem werden die Anfänge der bayerischen Notariatswissenschaft betrachtet. Eine Untersuchung der Festvorträge des Bayerisch-Pfälzischen Notartags gibt schließlich Aufschluss über aktuelle Interessen im Notariatswesen und rechtspolitische Schwerpunkte außerhalb dessen.

Streibl, Florian: Ihre Rechte in der Wohnungseigentümersammlung. So setzen Sie Ihre Interessen durch. – 11., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 159 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3897-9; € 9,95.

Wohnungseigentümer sind bei vielen Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und der Instandhaltung der Wohnanlage eingebunden in die Gemeinschaft der anderen Eigentümer. Das Entscheidungsgremium bildet die Wohnungseigentümersammlung.

Der Ratgeber erklärt, wie die Eigentümersammlung einberufen wird, wie Beschlüsse formell wie inhaltlich korrekt gefasst werden bzw. wie unwirksame Beschlüsse angefochten werden können. Das Buch skizziert die Bestellung, Aufgaben und Haftung des Verwalters und informiert über die Pflichten des Verwaltungsbeirats. Ein Kapitel stellt die Prüfung der Jahresabrechnung in den Mittelpunkt und listet u.a. die umlagefähigen Betriebskosten auf. Zu der Gesamthematik sind Beispiele aus der neuesten Rechtsprechung angeführt. Checklisten, Praxistipps und ein Fachlexikon mit den wichtigsten Begriffen runden den Ratgeber ab.

AGB-Recht. Kommentar. Wolf/Lindacher/Pfeiffer. Von Jan Dammann ... – 6. Aufl. – München: Beck, 2013. XXX, 2560 S. ISBN 978-3-406-64776-5; € 199.–

Der Kernbereich des Vertragsrechts ist heute das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Großkommentar erläutert die §§ 305 bis 310 BGB. Mit der Schuldrechtsreform wurde das materielle AGB-Recht in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert, während die AGB-Verbands-

klage in das Unterlassungsklagengesetz eingebettet wurde. In die Kommentierung werden neben dem BGB und dem UKlaG mit der Verbandsklage auch die entsprechenden Normen des internationalen Privat- und Prozessrechts aufgenommen. Das UKlaG wurde in der vorliegenden Auflage neu kommentiert, insbesondere im Bereich der „internationalen Verbandsklage“. Da die AGB auch im grenzüberschreitenden Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr erhebliche Relevanz besitzen, sind in dem Werk sowohl ein rechtsvergleichender Teil als auch eine Kommentierung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen enthalten.

Das Werk bietet einen umfangreichen Katalog gebräuchlicher Klausel- und Vertragstypen. Die Stichworte reichen von Abonnementvertrag bis Zwangsvollstreckung. Die AGB-rechtlichen Probleme der Praxis sind aufgearbeitet und die richterliche Entscheidungspraxis berücksichtigt.

Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution. – Ed. by Horst Eidenmüller. – München: Beck; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos, 2013. XI, 511 S. ISBN 978-3-406-63416-1 (Beck), € 150.–

In weiten Teilen der Welt und über die verschiedenen Gebiete hinweg ist das Recht zu einem Produkt geworden. Einzelpersonen und Unternehmen suchen grenzüberschreitend nach der für sie attraktivsten Rechtsordnung. Gleichzeitig bewerben verschiedene Länder im Wettbewerb mit anderen ihr Recht als Ware höchster Qualität (Beispiel: „Law made in Germany“). Die Analyse dieser Entwicklung und die Erarbeitung von Vorschlägen auf dem Gebiet des Vertragsrechts und der Streitbeilegung waren Gegenstand einer Tagung, die im Oktober 2011 in München stattfand. Die Teilnehmer waren führende Wissenschaftler auf dem Gebiet des Vertragsrechts und der Streitbeilegung aus Europa und den USA. Dieses englischsprachige Werk enthält die Beiträge zu dieser Konferenz.

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. Von Claas-Hinrich GERMELMANN ... – 8., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIII, 1636 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 6) ISBN 978-3-406-63597-7; € 159.–

Der Kommentar behandelt ausführlich die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und verdeutlicht durch Verweisungen auf die Zusammenhänge mit dem allgemeinen Zivilprozessrecht.

Das Werk behandelt die Vorschriften über die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit, die Besonderheiten im Kosten- und Streitwertrecht, das Güteverfahren und die Befugnisse des Vorsitzenden, die Beweisaufnahme, die Beschleunigung des Verfahrens, die Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere die Zulassung der Berufung und die Nichtzulassungsbeschwerde, die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen.

Neu aufgenommen sind die Themen Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, Kirchengesetz, Bünnenschiedsgerichtsordnung und Einigungsstellenverfahren. Das neue Mediationsgesetz wurde unter dem neuen § 54a ArbGG berücksichtigt. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Band.

Handbuch des Scheidungsrechts. Hrsg. von Dieter Schwab. Bearb. von Helmut Borth, ... – 7., Neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XIX, 2257 S. ISBN 978-3-8006-4625-8; € 199.–

Das Handbuch bietet eine systematische Darstellung des gesamten Scheidungsrechts und bezieht dabei besonders die Rechtsprechung sowie die aktuelle Literatur mit ein. So ist die Jurisdiktion des BVerfG zum nachehelichen Unterhalt bei Wiederverheiratung (Dreiteilungsmethode) sowie zu den Hartz IV-Sätzen eingearbeitet.

Das Werk behandelt neben dem Recht des Scheidungsverfahrens und dem materiellen Scheidungsrecht auch das elterliche Sorgerecht bei Trennung und Scheidung, das Umgangsrecht mit dem Kind, das Recht des Geschiedenenunterhalts, des Kindesunterhalts im Falle von Trennung und Scheidung, den Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich sowie sonstige Vermögensauseinandersetzungen aus Anlass der Ehescheidung.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- die neue Düsseldorfer Tabelle
- das Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern und damit die Stärkung der Rechte des leiblichen Vaters des nichtehelichen Kindes
- das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes
- das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat
- die neue EU-Scheidungsverordnung (Rom III-VO) und die neue EU-Unterhaltsverordnung und das Haager Unterhaltsprotokoll sowie die Anpassung des nationalen Rechts.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein Paragraphenverzeichnis leisten gute Hilfestellung bei Recherchen.

Hankammer, Gunter: Abnahme von Bauleistungen Hochbau. Erkennen und Beurteilen von Planungs- und Ausführungsmängeln. Mit 650 Abb. und 104 Tabellen. – 4., aktual. u. erw. Aufl. – Köln: Müller, 2013. 683 S. ISBN 978-3-481-03090-2; € 69.–

Das Buch gibt praktische Hilfestellung bei der Beurteilung strittiger Situationen während der Bauabnahme. Nach den baurechtlichen Grundlagen der Abnahme und Hinweisen für deren praktische Abwicklung erläutert der Autor gängige Verfahren zur Ermittlung von angemessenen Wertminderungen sowie Hilfsinstrumente, Mess- und Prüfverfahren zur Bauabnahme. Zahlreiche Beispiele in Wort und Bild, Gerichtsurteile und Verweise auf Regelwerke und Fachliteratur sowie ein umfangreicher Checklisten-Teil zum Downloaden liefern weitere praktische Entscheidungshilfen. Die Abnahmebeteiligten erhalten so einen nach Gewerken übersichtlich geordneten Mängelkatalog als Leitfaden für die praktische Bauabnahme. Ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab. Der Verlag stellt unter www.bauleiterplattform.de die ausführlichen Checklisten für die Abnahme als PDF-Dokumente zur Verfügung, die mit einem persönlichen Zugangscode heruntergeladen werden können. Die Neuauflage berücksichtigt die VOB 2012 sowie relevante Novellierungen der Normen und Regelwerke. Zahlreiche neue Beispiele aus Beanstandungsgruppen, die in der Abnahmep Praxis verstärkt auftreten, bereichern das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.